

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

19.02.2013
Fe/UI

RS 12-2013

Allgemeines Rundschreiben

- 1. Kündigungsschutzgesetz: Geltungsbereich gemäß § 23 KSchG - Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24.01.2013)**
- 2. Beitragsrecht: Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber (Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.06.2012)**
- 3. In eigener Sache: Neue Mitgliedsunternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie zu folgenden Themen informieren:

1. Kündigungsschutzgesetz: Geltungsbereich gemäß § 23 KSchG - Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern (Urteil des BAG vom 24.01.2013 - Az: 2 AZR 140/12)

Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG ist das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar in Betrieben, in denen i. d. R. zehn oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt werden. Diese sog. „Kleinbetriebsgrenze“ lag vor dem 01.01.2004 noch bei fünf Arbeitnehmern.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in der o. a. Entscheidung vom 24.02.2013 überraschend - entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der einhelligen Auffassung in der Literatur - auch im Betrieb beschäftigte Leiharbeiter bei der Berechnung der Betriebsgröße einbezogen; unter der Voraussetzung, dass „ihr Einsatz auf einem in der Regel vorhandenen

Personalbedarf beruht“. Nach Auffassung des Gerichts gebiete dies eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung der gesetzlichen Bestimmung, wie in der zugehörigen Pressemitteilung Nr. 6/13 des BAG ausgeführt wird (diese können Sie über unsere Internetpräsenz www.agv-minden.de, Rubrik „Rundschreiben“, dort: RS 12, abrufen). Die Entscheidungsgründe zu dieser BAG-Entscheidung liegen noch nicht vor. Sobald diese veröffentlicht sind, werden wir Sie weitergehend informieren.

Fazit: Bereits zum jetzigen Zeitpunkt kann für Betriebe, deren Beschäftigtenzahl innerhalb dieser sog. „Kleinstbetriebsgrenze“ liegt, vorsorglich die Empfehlung ausgesprochen werden, vor Ausspruch einer Kündigung zu erwägen, dauerhaft beschäftigtes Leihpersonal rechtzeitig vor dem Kündigungszeitpunkt - auf den bzgl. des § 23 KSchG abzustellen ist - nicht weiterhin einzusetzen, um so zu gewährleisten, dass das Kündigungsschutzgesetz für den zu kündigenden Arbeitnehmer keine Anwendung findet.

2. Beitragsrecht: Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber (Urteil des BSG vom 27.06.2012 - B 12 KR 28/10 R)

In der betrieblichen Praxis stellt sich vielfach die Frage, ob mehrere Beschäftigungsverhältnisse abrechnungstechnisch voneinander getrennt bei ein und demselben Arbeitgeber bestehen können. Besonders relevant ist dies bei der Frage, ob eine geringfügige Beschäftigung neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausgeübt werden kann.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in der o. a. Entscheidung vom 27.06.2012 unter Bestätigung früherer höchstrichterlicher Rechtsprechung klargestellt, dass mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung sozialversicherungsrechtlich **als einheitliches Beschäftigungsverhältnis** zu bewerten seien. Im konkreten Fall hatte eine Arbeitnehmerin, die als Verwaltungsangestellte sozialversicherungspflichtig bei einem Landschaftsverband arbeitete, bei demselben Arbeitgeber parallel eine Betreuungstätigkeit innerhalb des Grenzwertes einer geringfügigen Beschäftigung von früher 400,00 €/Monat aufgenommen. Eine isolierte sozialversicherungsrechtliche Behandlung dieser beiden Beschäftigungen ist jedoch – so das BSG – nicht möglich. Vielmehr unterliege die Arbeitnehmerin auch mit der zusätzlich aufgenommenen Tätigkeit der normalen Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Das BSG hat damit die vorinstanzliche Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 09.09.2012 – L 16 KR 203/08 – aufgehoben. Nach Auffassung des LSG war es durchaus denkbar, dass ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber abrechnungstechnisch getrennt eine versicherungspflichtige Haupt- und zusätzlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben kann, soweit diese Tätigkeiten – wie im konkreten Fall – inhaltlich völlig unterschiedlich sind. Eine Zusammenrechnung dieser beiden Beschäftigungsverhältnisse sei – so das LSG Nordrhein-Westfalen – entgegen früherer höchstrichterlicher Rechtsprechung nun nicht mehr geboten, nachdem der Gesetzgeber in § 150 SGB III a. F. einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld eingeführt habe, der auch dann zum Tragen kommen könne, wenn ein Arbeitnehmer von zwei Beschäftigungsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber eine Tätigkeit beendet. Daraus sei herzuleiten, dass nach dem Willen des Gesetzgebers durchaus mehrere getrennt voneinander zu beurteilende Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber möglich seien.

Dagegen hat das BSG mit dem o. a. Urteil vom 27.06.2012 klargestellt, dass der Begriff der Beschäftigung im Leistungs- und Beitragsrecht jeweils funktionsdifferent ausgelegt werden müsste. Von einer leistungsrechtlich möglichen Mehrfachbeschäftigung bei demselben

Arbeitgeber könne daher nicht auf eine identische Rechtslage bei der Beurteilung der Versicherungspflicht geschlossen werden. Hier bleibe es dabei, dass eine Aufteilung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung und in eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber nicht möglich sei.

Fazit: Übt ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber mehrere Beschäftigungsverhältnisse aus, sind diese unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung beitragsmäßig als einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu bewerten. Eine Aufteilung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung und in eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ist nicht möglich.

3. In eigener Sache: Neue Mitgliedsunternehmen

Wir freuen uns sehr, folgende Unternehmen als neue Mitglieder im Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V. begrüßen zu können:

- 1. Kannegiesser Spedition GmbH**
Geschäftsführung: Herr Jörn Langenkämper und Herr Klaus Werres
Unternehmensgegenstand: Spedition - Lagerung - Logistik - Transport
Anschrift: Friedrich-Wilhelm-Str. 2, 32423 Minden

- 2. Porta Air Service GmbH & Co. KG**
Geschäftsführung: Herr Laurent Gauthier
Unternehmensgegenstand: Wartung und Instandhaltung von Flugzeugen bis 5,7 t
Anschrift: Flughafen 9, 32457 Porta Westfalica

- 3. Stewederbergkellerei Friedrich Bosse**
Geschäftsführung: Herr Friedrich Bosse,
Unternehmensgegenstand: Herstellung von Getränken
Anschrift: Stewederberg-Str. 107, 32351 Stewede

Damit sind aktuell 177 Unternehmen in unserem Verband organisiert. Die aktuelle Mitgliederliste können Sie auf unserer Homepage unter www.agv-minden.de einsehen.

Für bestehende Rückfragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



(André M. Fechner)